

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand der Bürgerstiftung Ratzeburg gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium diese

Geschäftsordnung:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Dabei wendet er die folgenden Leitsätze an:

Im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstandes steht die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung. Zur bestmöglichen Förderung und Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Vorstand stets bemüht, die Leistungsfähigkeit der Stiftung weiter zu entwickeln. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der Stiftung durch Spenden und Zustiftungen nachhaltig gemehrt wird.

§ 1 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Bürgerstiftung in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes umfaßt alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen.

§ 3 Vertretung

Zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziffer 2 können die Stiftung rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Bürgerstiftung.
2. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes. Weitere Funktionen können ihm durch gemeinschaftlichen Vorstandsbeschluß zugewiesen werden.

3. Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser bedarf der einstimmigen Beschlußfassung durch den Vorstand. Die Geschäftsverteilung muß nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein zugewiesenes Aufgabengebiet verantwortlich, ohne daß sich dadurch an der Gesamtverantwortung des Vorstandes etwas ändert.
4. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlußfassung. Diese Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Einer Beschlußfassung durch den Gesamtvorstand bedarf es nicht, sofern Entscheidungen im Rahmen von vom Gesamtvorstand erlassenen Richtlinien getroffen werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium

1. Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben (§ 11 der Satzung).
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, es sei denn, das Kuratorium beschließt im Einzelfall anders.
3. In den Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstandes an das Kuratorium außerhalb von Sitzungen erfolgt, sind diese durch den Vorstandsvorsitzenden an den Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

§ 6 Planung und Organisation

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die eigenverantwortliche Leitung der Bürgerstiftung, insbesondere die Planung und Organisation von Projekten. Ziel der Tätigkeit des Vorstandes ist es, die Stiftung planmäßig zu festigen und auszubauen. Dabei sind die Kapitalausstattung, die Liquidität, die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Stiftung auf Dauer zu sichern.
2. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben in vertretbarem Umfang auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren, ohne daß die Gesamtverantwortung des Vorstands hiervon berührt wird.
3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß grundsätzlich alle Erklärungen der Stiftung gegenüber Dritten zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden.

§ 7 Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Satzung für ein angemessenes und ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das neben der externen Rechnungslegung auch den Anforderungen an interne Planung, Steuerung und Kontrolle gerecht wird.

Darüberhinaus hat er fristgemäß für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr und die Erstellung des Tätigkeitsberichtes zu sorgen.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, im angemessenen Umfang Kontrollen hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel durchzuführen.

§ 8 Anlage der Stiftungsmittel

1. Bei der Anlage der Stiftungsmittel hat der Vorstand die Gesichtspunkte der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität zu beachten.
2. Grundlage sämtlicher Anlageentscheidungen ist die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium erlassene Richtlinie über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichnete Ausfertigung ist durch die Stiftung aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes erhält der Vorsitzende des Kuratoriums.

Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand in seiner Sitzung vom _____ beschlossen und wird dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____